

**II- 875 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode**

Nr. 469 J

1980-04-16

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Lichal
und Genossen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend die Unterbringung Werner Kniesteks im Psychiatrischen
Krankenhaus der Stadt Wien

Dem Vernehmen nach soll Werner Kniestek, der sich im Jänner 1980 anlässlich eines ihm aus der Strafhaft gemäß dem § 147 StVG gewährten Ausganges des dreifachen Mordes schuldig machte, der allenthalben Empörung und Verunsicherung in rechtstreuen Bevölkerungskreisen auslöste, und gegen den deswegen beim Kreisgericht St. Pölten ein Strafverfahren anhängig ist, in den Pavillon 23 des Psychiatrischen Krankenhauses der Stadt Wien überstellt worden sein. Diese Überstellung, welche sich offenbar auf einen Beschuß nach dem § 429 Abs. 4 StPO stützen dürfte, gibt zu Besorgnis Anlaß, da allgemein bekannt ist, daß die Sicherheitsvorkehrungen (insbesondere gegen das Entweichen Angehaltener) im Psychiatrischen Krankenhaus der Stadt Wien unzureichend sind und es Angehaltenen wiederholt ohne besondere Schwierigkeiten gelungen ist, sich der weiteren Anhaltung durch Flucht zu entziehen.

Da es sich bei Werner Kniestek unbestritten ermaßen um einen außerdentlich gefährlichen Rechtsbrecher mit ausgeprägt sadistischen Neigungen handelt, erscheint seine Unterbringung im Pavillon 23 des Psychiatrischen Krankenhauses der Stadt Wien nur dann vertretbar, wenn die Sicherheitsvorkehrungen in dieser Anstalt entscheidend verschärft werden.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Justiz folgende

A N F R A G E :

- 2 -

- 1) Entspricht es den Tatsachen, daß Werner Kriesek in den Pavillon 23 des Psychiatrischen Krankenhauses der Stadt Wien überstellt wurde?
- 2) Wurde anlässlich der Überstellung Werner Krieseks die Zahl der im Pavillon 23 Dienst versehenden Aufsichtspersonen erhöht?
- 3) Bejahendenfalls, um wieviele?
- 4) Wird Werner Kriesek im Pavillon 23 ständig von besonderen, ausschließlich für seine Bewachung bestimmten Personen beaufsichtigt?
- 5) Bejahendenfalls, von wievielen?
- 6) Handelt es sich bei den Aufsichtspersonen für Werner Kriesek um Justizwachebeamte oder Krankenpfleger?
- 7) Welche sonstigen besonderen Maßnahmen wurden bzw. werden zur Sicherung der anderen im Pavillon 23 Angehaltenen bzw. der Allgemeinheit vor Werner Kriesek ergriffen?
- 8) Wird sich Werner Kriesek nur vorübergehend zur psychiatrischen Untersuchung oder während der gesamten Dauer der Untersuchungshaft im Pavillon 23 aufhalten?
- 9) Wann ist mit der Erhebung der Anklage gegen Werner Kriesek oder der Stellung eines Antrages auf seine Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher (§ 429 Abs. 1 StPO) durch die Staatsanwaltschaft St. Pölten zu rechnen?